



Kommunalwald NRW

An Herrn
Minister Johannes Rimmel
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

johannes.remmel@mkulnv.nrw.de
andre.seitz@mkulnv.nrw.de

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.23
Telefax (0228) 95 96 2.34
E-Mail: daniela.muss@dstgb.de
www.wbv-nrw.de
Az.: 00-84

Bonn, 30. September 2014

Verbändebeteiligung zum Entwurf Biodiversitätsstrategie NRW (Az.: 616.16.05.02)

Stellungnahme des Gemeindeswaldbesitzerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Gemeindewaldbesitzerverbandes zu dem von Ihrem Haus vorgelegten ersten Arbeitsentwurf einer Biodiversitätsstrategie NRW – vorbehaltlich der Befassung unserer Gremien mit der Thematik.

Im 1. Teil unserer Stellungnahme regen wir im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens die Bildung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen am Umweltministerium an.

Aufgabe der Arbeitsgruppen soll sein, mit Vertretern der Ministerien und betroffenen Verbänden sowie Institutionen über die im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu beraten. Daraus können dann Vorschläge, konkrete Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie formuliert werden. Die Ergebnisse sollen in einem Arbeitsprogramm zusammengefasst werden, das gleichzeitig die Kosten der Vorhaben offenlegt.

Auf dieser Grundlage schlagen wir die Aufstellung eines Landesförderprogrammes „Biologische Vielfalt“ vor, mit dem die Landesregierung ihre finanzielle Verantwortung als Impulsgeber bei der Strategie untermauert.

Im 2. Teil unserer Stellungnahme erläutern wir die Positionen unseres Verbandes zu einzelnen Zielen und Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie (Entwurf).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg

Verbändebeteiligung zum Entwurf Biodiversitätsstrategie NRW (Az.: 616.16.05.02)

Stellungnahme des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e.V.

I. Mit der Biodiversitätsstrategie neue Wege gehen Transparenz, Dialog, Betroffene zu Beteiligten machen

Gemäß Koalitionsvertrag 2012 hat die Landesregierung auf Basis der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gegen das fortschreitende Artensterben eine landesweite Biodiversitätsstrategie mit konkreten Handlungs- und Zeitplänen sowie Indikatoren für die Umsetzung erarbeitet. Ein im Umweltministerium eingerichteter Arbeitskreis hat hierzu - unter Einbeziehung der Umweltverbände (NABU, BUND, LNU, SDW) und den biologischen Stationen - einen ersten Textentwurf erarbeitet. Nach einem umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren soll die Strategie vom Landeskabinett bereits Ende 2014 beschlossen werden. Dabei wurde den Waldbesitzerverbänden allerdings für ihre Stellungnahme nur vier Wochen Zeit eingeräumt, obwohl im Umweltministerium seit 2012 an der Strategie gearbeitet wird.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie ist von der Landesregierung geplant, das Landschaftsgesetz zu ändern. Darüber hinaus stellt die Biodiversitätsstrategie für die Landesregierung ein wichtiges Handlungsfeld zur Umsetzung des Leitprinzips der nachhaltigen Entwicklung dar. Die Strategie soll daher ein wichtiger Eckpfeiler der zu erarbeitenden NRW-Nachhaltigkeitsstrategie sein. Die Inhalte der Biodiversitätsstrategie sollen in andere Fachplanungen wie Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Landesentwicklungsplan und Klimaschutzplan integriert sowie auch in Bildung und Wissenschaft berücksichtigt werden.

Wie bei der Erarbeitung des Klimaschutzplans sollte die NRW-Landesregierung auch bei der Biodiversitätsstrategie sich nicht scheuen, in der Erarbeitungsphase neue Wege zu gehen. Transparenz, Dialog und Beteiligung sollten auch hier im Vordergrund stehen. Die Umsetzung der ehrgeizigen Biodiversitätsziele kann nach unserer Auffassung nur dann gelingen, wenn alle Betroffenen, deren Aktivitäten sich auf die biologische Vielfalt auswirken, zu Beteiligten werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie brauchen wir einen breiten gesellschaftlichen Konsens mit allen Akteuren, vor allem aber auch mit den Grundstückseigentümern, Landwirten und Waldbesitzern.

Deshalb regen wir an, vor einer Verabschiedung der Strategie durch das Kabinett zunächst im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens ressortübergreifende Arbeitsgruppen am Umweltministerium einzurichten. Dazu schlagen wir die Bildung folgender Arbeitsgruppen vor:

- **Arbeitsgruppe „Biodiversität und Entwicklung, Infrastruktur und Wasserwirtschaft“**
- **Arbeitsgruppe „Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel“**
- **Arbeitsgruppe „Biodiversität in Bildung, Forschung und Gesellschaft“**

Aufgabe der Arbeitsgruppen soll es sein, mit Vertretern der Ministerien sowie der betroffenen Verbände und Institutionen über die im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu beraten. Daraus können dann Vorschläge, konkrete Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie formuliert werden.

Die Ergebnisse sollen in einem **Arbeitsprogramm** zusammengefasst werden, das gleichzeitig die Kosten der Vorhaben offenlegt. Das Arbeitsprogramm einschließlich der Übersicht über die Maßnahmenkosten sollte Bestandteil der Biodiversitätsstrategie werden.

Landesförderprogramm „Biologische Vielfalt“

Auf dieser Grundlage schlagen wir die Aufstellung eines Landesförderprogrammes „Biologische Vielfalt“ vor, mit dem die Landesregierung ihre finanzielle Verantwortung als Impulsgeber bei der Biodiversitätsstrategie untermauert.

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf der Biodiversitätsstrategie:

Vom Grundsatz her begrüßt und unterstützt der Gemeindewaldbesitzerverband das Ziel der NRW-Naturschutzpolitik, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und sie wieder zu vermehren. Allerdings herrscht bei unseren Mitgliedern in einigen Punkten eine andere Auffassung, was die Auswahl der geeigneten Instrumente zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und die Erreichung ihrer Leitziele anbelangt.

- **Der vorgelegte Entwurf der Biodiversitätsstrategie bzw. deren aufgeführten Schlussfolgerungen und Maßnahmen greifen zentral in die Eigentümerverantwortung und damit kommunale Selbstverwaltung der waldbesitzenden Städte und Gemeinden in NRW ein. Der Grundsatz `Eigentum verpflichtet` wird überstrapaziert. Es steht zu befürchten, dass die Handlungsfreiheit der Kommunen in der kommunalen Waldbewirtschaftung noch mehr eingeschränkt wird.**
- **Eigentum verpflichtet, das haben die Verfasser des Grundgesetzes unserer Gesellschaft – und damit auch Kommunen – mit auf den Weg gegeben. Dieser Grundsatz verpflichtet jedoch die kommunalen Grundeigentümer nicht dazu, alle Vorstellungen einer gerade amtierenden Landesregierung für gut und nachahmenswert zu befinden.**
- **Im Leitbild fehlt der Bezug zum Eigentümerwillen, für uns somit zu den waldbesitzenden Kommunen, deren Fachpersonal nach den Vorstellungen des vorgelegten Entwurfs völlig außen vor ist und in keinsten Weise einbezogen wird. Dabei zieht es sich wie ein roter Faden durch den gesamten Entwurf, dass von Seiten des Landes NRW nicht daran gedacht ist, Kommunen für Vermögensverluste bzw. entgangenem Gewinn bzw. Bewirtschaftungerschwernisse zu entschädigen.**
- **Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie halten wir es für zielführender, wenn die Landesregierung konsequent den Weg des kooperativen Naturschutzes verfolgt anstelle des Ordnungsrechtes. Das bedeutet, private und körperschaftliche Waldbesitzer setzen die Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf Grundlage von Förderprogrammen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes freiwillig um. Schützen und nachhaltiges Nutzen schließen sich dabei nicht generell aus.**

Zu Kapitel 3 Artenschutz

3.1 Invasive Baumarten – Douglasie (S. 23)

Bislang spielte die Douglasie in der nordrhein-westfälischen Forstwirtschaft eine bedeutende Rolle, um den Wald fit zu machen für den Klimawandel. In der von Umweltminister Johannes Remmel veröffentlichten Broschüre „Wald im Klimawandel – Auswirkungen des Klimawandels auf Wälder und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ wird die Douglasie als bereits etablierte fremdländische Baumart für eine zukunftsorientierte naturnahe Waldwirtschaft aufgeführt. Und auch in den „Empfehlungen für die Wiederbewaldung der Orkanflächen in Nordrhein-Westfalen“ listet der Landesbetrieb Wald & Holz NRW u.a. die Baumart Douglasie als am besten geeignete Baumart zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitende Klimaerwärmung auf. Ihr Anbau auf Kyrillflächen wird vom Land gefördert.

Im Entwurf der Biodiversitätsstrategie wird dagegen die Douglasie jetzt als invasive Baumart genannt (keine Ausbringung in der Natur, Monitoring). Damit schließt sich die Naturschutzabteilung im Düsseldorfer Umweltministerium der Sichtweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) an. Das BfN hatte im November 2013 eine ausführliche Studie zum Thema „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ veröffentlicht. Hierin werden als invasive gebietsfremde Arten in einer sogenannten „Schwarzen Liste“ u.a. die Douglasie und die Roteiche aufgeführt. Beide Baumarten bieten als trockenheitstolerante Baumarten besondere Optionen zur dringend notwendigen Anpassung der heimischen Wälder an den Klimawandel. In einem offenen Brief vom 04.

Juni 2014 an das BfN äußerten 21 deutsche Forstwissenschaftler erhebliche Zweifel an der naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertung einiger forstlich relevanter Arten (AFZ-DerWald 14/2014, S. 10-14).

- **Eine Expertengruppe aus Waldökologen und Forstwissenschaftlern wird in Kürze eine eigene Bewertung des Invasivitätspotenzials von Gehölzarten vorlegen. Der Bericht wird im Oktober 2014 erwartet und sollte im weiteren Abstimmungsverfahren berücksichtigt werden.**

Die pauschale Aussage, dass gebietsfremde Arten gegenüber heimischen Arten nicht oder weniger zur Artenvielfalt beitragen (BfN-Skript 340, S.9), kann durch wissenschaftliche Studien widerlegt werden. So weisen im Vergleich zu reinen Buchenwäldern Douglasien- und Douglasien-Mischbestände eine vergleichbare oder erhöhte Artenvielfalt auf. Dies wurde untersucht für den Schwarzwald, für norddeutsche Wälder, für den Pfälzer Wald und die Eifel. Demzufolge ist auch die pauschale Aussage, dass die Artenvielfalt in einem Buchenwald höher ist als in einem Douglasienforst, wissenschaftlich unhaltbar, da sie sich nur selektiv auf Gruppen innerhalb der Arthropodenzönosen (Gliederfüßler) bezieht, zumal eine wissenschaftliche Begründung zu dieser Thematik fehlt (AFZ-DerWald 14/2014, S. 14).

- **Im Kommunalwald bildet die Douglasie einen zentralen Bestandteil der Wiederbewaldung im Klimawandel. Sie darf nicht als invasive Art eingestuft werden.**

Zu Kapitel 4 Schutzgebietssystem und Biotopverbund

4.1.3 Ziele und Maßnahmen (S. 30, 35)

Landesweites Schutzgebietssystem

Um das Schutzgebietssystem in NRW zu vervollständigen, sollen die noch nicht gesicherten naturschutzwürdigen Flächen auf Grundlage der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Schutzgebietsverordnungen bzw. Festsetzungen müssen alle notwendigen Regelungen zum Schutz der jeweiligen Gebiete enthalten.

Der Gemeindewaldbesitzerverband hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) gegen weitere großflächige Naturschutzgebiete zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems ausgesprochen.

Aus Verbandssicht behindern einseitig vom Land festgesetzte Naturschutzauflagen die wirtschaftliche Nutzung des Kommunalwaldes und wirken sich negativ auf die kommunale Selbstverwaltung aus. Gefährdet wird auch die wirtschaftliche Entwicklung der Holzindustrie. Außerdem werden dem ländlichen Raum durch die Außerkraftsetzung des Abwägungsgebotes im Baugesetzbuch weitere Restriktionen für die Flächennutzungsplanung auferlegt.

Städte und Gemeinden in NRW verfügen über rund 20 % der Waldfläche und ihre Handlungsziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit und im Wald sind so mannigfaltig wie die Strukturen in NRW selber. In der Rhein/Ruhrschiene hat der Kommunalwald ganz andere Aufgabenrangfolgen als in ländlich geprägten Landesteilen der Eifel, des Sauerlandes oder Ostwestfalens. In und um die Ballungszentren herum steht oftmals die Erholungsnutzung im Vordergrund, im ländlich geprägten Raum nimmt die Bedeutung der Nutzfunktion zu, generiert Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Biotop- und Artenschutz sowie die Belange der Biodiversität werden in allen Kommunalwäldern in erheblichem Umfang wahrgenommen und unterstützt, wie die vielen Schutzgebiete der unterschiedlichsten Kategorien zeigen. Doppelt- und Dreifachüberplanungen unserer Waldflächen durch Landschaftsschutzgebiet, FFH- bzw. Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet sind keine Ausnahme. Oftmals ergeben sich daraus Einschränkungen für den Grundeigentümer, die mit Mindereinnahmen sowie erhöhten Ausgaben verbunden sind, die bislang eben nicht von Seiten des Landes NRW ausgeglichen werden.

- **Der Gemeindewaldbesitzerverband lehnt die Ausweisung weiterer großflächiger Naturschutzgebiete zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems ab.**
- **Weitere Schutzgebietsausweisungen dürfen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und müssen eine Folgekostenabschätzung enthalten.**
- **Desweiteren darf es außerhalb von Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen keine Einschränkung in der Baumartenwahl geben. Diese Entscheidung sollte im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten ausschließlich dem Waldeigentümer überlassen werden.**

Erhöhung landesweiter Biotopverbund von 10 % auf mindestens 15 % (S. 35)

Kurzfristige Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten von Lebensräumen durch Verkehrswege und zur Verbindung von Freiräumen.

Kurzfristige Konzeption des landesweiten Biotopverbundes auf mindestens 15 % der Landesfläche unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie.

Mittelfristige Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes über die Landschaftsplanung, ordnungsbehördliche Verordnung sowie langfristige vertragliche Vereinbarungen und Flächenkauf.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die Länder zur Schaffung eines Biotopsverbunds verpflichtet, der mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Das Leitbild im Entwurf der NRW-Strategie geht von mindestens 15 % der Landesfläche (Seite 34) aus. Unterstellt man für NRW ganz grob eine Verteilung von 50 % urbaner Bereich und 50 % ländlicher Bereich, so kommt man zu dem Ergebnis, dass mindestens 30 % des ländlichen Raumes von den neuen Schutzgebietsausweisungen betroffen sind. Unterstellt man dann noch, dass der größere Teil dieser Flächen den Wald betreffen wird, kann dies unter Umständen schnell dazu führen, dass 35, 40, 45 oder 50 Prozent einer dann vielleicht kommunalen Waldfläche dem Eigentümerwillen entzogen wird.

Die Ausweisung eines funktionsfähigen Systems vernetzter Biotope muss allein auf Grundlage von naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Statt pauschaler Prozentvorgaben erwarten wir konkrete, belastbare Zahlen über bereits ermittelte oder zu erfassende Flächengrößen einschließlich der Flächen für den länderübergreifenden Biotopverbund, jeweils differenziert nach Wald, feuchtem und trockenem Offenland und Gewässerökosystemen.

Das bereits im Entwurf des Landesentwicklungsplanes in den Zielen 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ und 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ angesprochene landesweite Biotopverbundsystem greift auf die bestehenden Schutzgebiete zurück. Offengelassen wird dabei die Frage, ob weitere Naturschutzgebiete mit sehr großer Flächeninanspruchnahme ausgewiesen werden sollen, in denen den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren ist. Die im LEP-Entwurf dargestellten überregionalen Wildkorridore sind Vorgaben für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung in den Gemeinden. Wie in den Erläuterungen dargestellt, soll der Verlauf beim Ausbau von Verkehrswegen berücksichtigt werden. Dies bedeutet wiederum, dass die ohnehin völlig unzureichende Verkehrserschließung in weiten Teilen z. B. des Hochsauerlandes dauerhaft schlecht bleiben würde.

- **NRW sollte in Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz die Konzeption des landesweiten Biotopverbundsystems auf mindestens 10 % der Landesfläche anstreben.**

Wildnisentwicklung (S. 35)

Langfristiges Ziel: Erhöhung Waldflächenanteil mit natürlicher Entwicklung in Anlehnung an Nationale Biodiversitätsstrategie auf 5 % der Gesamtwaldfläche (S. 35)

Der Kommunalwald in NRW wirtschaftet bereits auf großer Fläche nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung und strebt in Zeiten des Klimawandels den zukunftsfähigen Dauermischwald an. Der überwiegende Anteil der Waldflächen ist bereits als Landschafts- oder Naturschutzgebiet bzw. FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Waldbesitzende Kommunen lehnen eine Bevormundung in der Waldbewirtschaftung ab. Sie setzen auf eine gestaltende Waldpolitik, die die Ansprüche von Bürgern und Bürgerinnen, Forst- und Holzwirtschaft sowie Naturschutz klug miteinander verbindet. Es gehört zum Selbstverständnis der kommunalen Selbstverwaltung, dass bürgerschaftlich gewählte Stadträte und Gemeinderäte über ihren Wald entscheiden. Das Dezentralitätsprinzip garantiert ein breites und buntes Waldspektrum, das auch den gesellschaftlichen Ansprüchen entspricht.

Vor diesem Hintergrund stellen wir daher auch die **Grundannahme des Biodiversitätsverlustes** für unsere Kommunalwälder in Frage. Uns sind keine besitzartenscharfen Auswertungen bekannt, die dies belegen. Im Gegenteil: Die öffentliche Hand bemüht sich seit Jahren, den Nadelholzanteil zu reduzieren und den Laubholzanteil durch Voranbau, Erstaufforstung und natürliche Sukzession zu erhöhen. Hinzu kommt, dass viele Kommunalwälder im Vergleich zu früher über Totholz- und Habitatbaumkonzepte verfügen, SOMAKOS wurden erstellt usw. Dies legt den Schluss nahe, dass der Biodiversitätsgedanke längst Teil der kommunalen Bewirtschaftungsstrategie ist. Wir gehen auch davon aus, dass der Altersdurchschnitt über alle Baumarten hinweg in den kommunalen Betrieben gestiegen ist, auch der der Laubbäume. Die Steigerung des Altersdurchschnitts (Zeitvergleich der Forsteinrichtung), die Veränderung der Baumartenanteile, die Anzahl an Konzepten wären messbare Indikatoren, die die o.g. Pauschalbehauptung wiederlegen.

Auf einen Aspekt der empfohlenen 5 % Prozessschutzfläche = 45.000 ha für NRW sei nur am Rande hingewiesen: Bei einem angenommenen durchschnittlichen Vorrat dieser Flächen von nur 200 fm/ha entspricht dies einem Arbeitsplatzverlust von etwa 45.000 sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstellen im nachgelagerten Handwerk und Holzindustrie.

Für den Klimaschutz sind aktiv bewirtschaftete und genutzte Wälder wertvoller als Prozessschutzflächen. Letztere haben auf lange Sicht einen ausgeglichenen CO₂-Haushalt. Erstgenannte binden CO₂ langfristig in ihren Produkten.

- **Kommunen wollen über Waldbewirtschaftung selbst entscheiden**
- **Für waldbesitzende Kommunen in NRW wären durch Stilllegungsflächen oder größere Bewirtschaftungseinschränkungen teilweise erhebliche Korrekturen in den Eigenkapital-Bilanzen notwendig. Wie sollen die erforderlichen Abschreibungen erwirtschaftet werden, wenn das Land NRW die Bewirtschaftung der kommunalen Wälder weiter und weiter einengt?**
- **Der Gemeindewaldbesitzerverband lehnt pauschale Prozentsätze für Flächenstilllegungen im Kommunalwald aus ertragswirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gründen strikt ab. Stattdessen sollen die Biodiversitätsziele in einem integrativen Landnutzungs- und -schutzkonzept auf ganzer Fläche erreicht werden. Nur so können die Waldbesitzer den neuen Herausforderungen wie Energiewende, Klimawandel und knapper werdenden Ressourcen wirklich gerecht werden.**

Zu Kapitel 5 Qualitative Verbesserung der Lebensräume

5.1 Wald

Wildnisentwicklung im Wald (S. 45/46)

Die Einnahmen aus dem Holzverkauf sind für viele ländliche Kommunen ein wichtiger Posten im städtischen Haushalt. Angesichts der kommunalen Finanzsituation können es sich die wenigsten Städte und Gemeinden leisten, auf diese Einnahmen zu verzichten. Gleichzeitig bedeuten Festsetzungen für Nutzungsbeschränkungen betriebswirtschaftliche Verluste in der Vermögensbilanz der Städte und Gemeinden.

- **Nach dem Grundsatz „Wer bestellt, zahlt“ fordern Kommunen einen vollständigen finanziellen Ausgleich für die freiwillige Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten im Kommunalwald – analog der Transferleistungen des Landes für Wildnisgebiete im Staatswald.**
- **Über die Höhe der Entschädigungsleistungen für Wildnisentwicklungsgebiete ist ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag zu geben.**

Totholzanteil in Wirtschaftswäldern (S. 46)

Der Entwurf sieht vor, dass auch die Wälder außerhalb von Schutzgebieten einen mengen- und qualitätsmäßig ausreichenden Vorrat an Alt- und Totholz aufweisen müssen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind danach zur Sicherung der Biodiversität in Wirtschaftswäldern Totholzmengen von bis zu 40 m³/ha anzustreben.

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen belegen eine Zahl von 40 m³/ha Alt- und Totholz als optimal? Hochgerechnet auf die Waldfläche NRW's sind dies rund 35 Mio. Festmeter, im Kommunalwald etwa 6,5 Mio. Festmeter. Wie werden die finanziellen Mindereinnahmen ersetzt?

Der Aspekt der Totholzanreicherung durch stehende, abgestorbene Bäume muss auch aus dem Blickwinkel der sozioökonomischen Verantwortung der Forstwirtschaft für die im Wald arbeitenden Forstwirte, Waldarbeiter und Unternehmer untersucht und abgeschätzt werden.

Zum Beispiel: Acht stehende Totholzbäume pro Hektar (über die Fläche gleichmäßig verteilt) können bedeuten, dass mit Rücksicht auf Unfallverhütungsvorschriften und die Gesundheit der hier arbeitenden Forstwirte/Waldarbeiter der Waldbestand als Arbeitsplatz de facto ausgeschaltet wird.

- **Wir fordern, dass das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, der Landesunfallkasse sowie den Zertifizierungssystemen FSC und PEFC bzw. Naturland die Problematik untersucht und unter der Maßgabe, arbeitsschutzgerechte Bedingungen in der Waldarbeit zu schaffen, Lösungskonzepte zur Integration von Totholz im Wirtschaftswald erarbeitet.**

FSC-Zertifizierung auf möglichst großer Waldfläche (S. 46/47)

Im Entwurf der NRW-Strategie wird die Forderung erhoben, dass mittelfristig möglichst große Waldflächen in NRW nach den ökologischen Standards von FSC zertifiziert werden sollen, weil FSC für die Biodiversität zurzeit wirkungsvoller sei. Bei PEFC soll darauf hingewirkt werden, dass die Biodiversitätsstandards verbessert werden.

In NRW sind aktuell 69 % der Landesfläche nach PEFC und rund 16 % der Waldfläche (neben dem Staatswald vor allem einige Großstadtkommunalwälder) nach FSC zertifiziert.

Das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie ist die Zertifizierung von 80 Prozent der Waldfläche Deutschlands nach hochwertigen ökologischen Standards. Dabei bewahrt die Nationale Strategie abso-

lute Neutralität hinsichtlich der Zertifizierungssysteme PEFC, FSC und Naturland. Darüber hinaus ist die Bundesregierung mit positivem Beispiel vorangegangen und beschafft seit 2007 nur noch Holzprodukte aus Beständen, die nach PEFC, FSC oder vergleichbaren Zertifikaten zertifiziert sind oder per Einzelnachweisungen die Erfüllung vergleichbarer Standards attestieren. Diese Regelung wurde von mehreren Bundesländern, zahlreichen Städten und Gemeinden sowie einzelnen Unternehmen übernommen.

- Eine Landesregierung sollte bei anerkannten Forstzertifizierungssystemen keine Empfehlungen zugunsten eines Verfahrens/Systems geben.

Jagd (S. 48)

Die Schalenwildbestände sind so zu regulieren, dass eine naturnahe Bewirtschaftung nachhaltig erreicht wird.

- Das Ziel wird ausdrücklich begrüßt und vom Verband unterstützt.

Landesweite Grundsätze der Waldbewirtschaftung (S. 49)

Ausweitung der Vertragsangebote – Modifizierung bestehender Förderangebote (S. 49)

Kurzfristig sieht die Strategie eine Ausweitung der Vertragsangebote und Modifizierung der bestehenden Förderangebote insbesondere zur Erhaltung von Alt- und Totholz vor.

Mittelfristig sind Förderangebote für den Privatwald im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf 10 % der Fläche gemäß Nationale Biodiversitätsstrategie vorgesehen. (S. 50)

- Der Ausbau von Fördersystemen und die Ausweitung der Vertragsangebote und Modifizierung der bestehenden Förderangebote wird begrüßt. Privat- und Kommunalwald müssen dabei in der Förderung gleichgestellt werden.
- Wir schlagen die Einrichtung eines Landesförderprogrammes „Biologische Vielfalt“ vor, mit dem die Landesregierung ihre Verantwortung als Impulsgeber bei der Biodiversitätsstrategie untermauert.
- Die Fördersysteme sollen so angelegt werden, dass nach Auslaufen der vertraglichen Regelungen dem kommunalen Waldbesitzer keine finanziellen Nachteile oder Bindungen, z.B. an eine Vegetationsform oder einen Vegetationszustand, entstehen.

Reduktion reiner Nadelholz-Bestände (S. 49)

Die Strategie sieht mittelfristig die Reduktion reiner Nadelholzbestände auf weniger als 25 % der Gesamtwaldfläche und die Erhöhung des Anteils der Laub-(Nadel-)Mischwäldern mit mehr als einer Laubbaumart auf 55 % vor.

Das Ziel, reine Nadelholz-Bestände auf weniger als 25 % zu reduzieren und die Laub-(Nadel-)Mischwälder mit weniger als einer Laubbaumart auf über 55 % zu steigern, lehnen viele Kommunen aus betrieblicher Sicht ab. Hier muss die freiwillige Entscheidung der kommunalen Waldbesitzer erhalten bleiben und das durch das Grundgesetz geschützte Waldeigentum erhalten bleiben.

- Nadelholz soll dort, wo die Standortvoraussetzungen gegeben sind, auch zukünftig eine dominierende Rolle spielen.

Eichenwälder (S. 50)

Kurzfristig ist die Erarbeitung und Umsetzung eines landesweiten Konzeptes zur Förderung und Sicherung von Eichenwäldern vorgesehen.

- Grundsätzlich ist die Erhaltung von Eichenwäldern auf großer Fläche mit hohen Kosten für die Waldbesitzer verbunden und darf dem kommunalen Forstbetrieb nicht per Gesetz verordnet werden.

Vertragsnaturschutz (S. 50)

Als spezielle Naturschutzmaßnahmen sollen mittelfristig Förderangebote für den Privatwald im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf 10 % der Fläche gemäß NBS erstellt werden.

- Privat- und Kommunalwald müssen in der Förderung gleichgestellt werden.
- Die Anlage oder Renaturierung von Biotopen sollte weiterhin freiwillig erfolgen und bedarf auch eines Fördersystems für die Kommunen.

Zu Kapitel 10 Organisation und Finanzen (S. 126-135)

Biologische Stationen (S. 130, 131)

Der Entwurf sieht künftig eine flächendeckende fachliche Betreuung aller Naturschutz- und FFH-Gebiete durch die Biologischen Stationen vor.

Zur qualitativen Verbesserung der Schutzgebiete kommt es darauf an, die in den Managementplänen dargelegten Maßnahmen fachlich umzusetzen (SOMAKOS, Biotopmanagementpläne usw.). Ob dies nun mit eigenem Fach(Forst)personal geschieht, ob in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen ULB oder mit Naturschutzverbänden, dass sollte dem Waldeigentümer selbst überlassen bleiben; denn die Biologischen Stationen oder die Naturschutzverbände sind qualitativ sehr heterogen besetzt. Der Ansatz, die Biologischen Stationen mit der Betreuung zu beauftragen, ist aus fachlicher Sicht nicht zwangsläufig die Ideallösung, sondern rein politisch motiviert.

Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung aller Aufgaben auf die Biologischen Stationen die Kommune am Ende teuer zu stehen kommt, da die Synergien, die sich durch die Waldarbeit ergeben, nicht mehr genutzt werden (z. B. Entnahme von Gefahrenbäumen im Zuge der Holzernte). Auch der Abstimmungs- (Personalaufwand) zwischen Forstverwaltung und Biologischer Station wird steigen. Zudem bleiben die Fixkosten des Forstbetriebs gleich, die Einnahmen jedoch fallen.

Es ist des Weiteren zu befürchten, dass die Belange von Erholungssuchenden - insbesondere im Großstadtwald - nicht ausreichend Berücksichtigung finden (Rückbau von Wegen und Erholungseinrichtungen, Betretungsverbote usw.).

- **Die flächendeckende fachliche Betreuung aller Schutzgebiete durch Biologische Stationen wird von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.**
- **Vom Grundsatz her muss die Zuständigkeit für den Naturschutz im Wald beim Waldeigentümer und der Forstverwaltung bleiben; ausgenommen die Aufstellung der Landschaftspläne.**
- **Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung mit Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes halten wir für nicht zielführend. Diese Aufgabe sollte unter Kostenersatz durch die kommunalen Forstbetriebe in Eigenregie geleistet werden.**

Gesetzlicher Änderungsbedarf (S. 131)

Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzes und seiner Mitwirkungsrechte(S. 128, 131)

Die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände sollen im Zuge der Novellierung des Landschaftsgesetzes erweitert werden. Dazu befasst sich die Strategie ausführlich mit den vier anerkannten Naturschutzverbänden und führt sogar deren Mitgliederzahl auf:

NABU mit mehr als 65.000 Mitgliedern ist der größte Umweltverband NRW.

Der BUND hat rd. 23.000 Mitglieder und ist fast flächendeckend in NRW verteilt.

Die LNU ist als Dachverband ein Zusammenschluss von etwa 80 Vereinigungen des ehrenamtlichen Naturschutzes mit insgesamt 300.000 Einzelmitgliedern.

Die SDW, Landesverband NRW, mit rd. 4.000 Mitgliedern ist nahezu flächendeckend vor Ort präsent.

- Die Stärkung der Waldeigentümerrechte in der Naturschutzpolitik, z.B. bei der Forderung um die Ausweisung noch nicht gesicherter naturschutzwürdiger Flächen als Naturschutzgebiet mit schutzzielspezifischen Verboten, ist ebenso unabdingbar.

Biodiversitätsmonitoring (S. 135)

Als Indikator für die Beobachtung und Dokumentation der Zielerreichung der Biodiversitätsstrategie wird u.a. die Mitgliederzahl der anerkannten Naturschutzverbände aufgeführt.

- Die Mitgliederzahl der Umweltverbände als Indikator zur Zielerreichung rückt die Biodiversitätsstrategie in die Nähe von „Klientelpolitik“.
- Das Biodiversitätsmonitoring - wenn es denn rechtlich vorgeschrieben werden sollte – muss sich ausschließlich an fachlichen Vorgaben orientieren und nicht an etwa an der Entwicklung des Personalbestands in der Naturschutzverwaltung oder der Mitgliederentwicklung von Umweltverbänden. Die Kriterien und Aufnahmemethoden sind vorab zu definieren. Wichtig ist: Die Aufgabe des Ökosystemmonitorings muss bei der Kommune verankert bleiben. Diese stellt bzw. koordiniert das fachliche Know-How.